

§ 70 HG Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

HG - Hochschulgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 70.

Die Teilnahme an Hochschullehrgängen gemäß § 39 Abs. 1 bis 3a, die im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag der Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden, ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frei von Lehrgangsbeiträgen.

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at